

**Stellungnahme des  
Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
zum Referentenentwurf eines ...  
Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung**

**Vorbemerkung**

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 270 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Assistenz, Betreuung, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Der vorgelegte Referentenentwurf zur Reform des Sexualstrafrechts wird vom bvkm im Grundsatz begrüßt. Er bleibt zwar in mancherlei Hinsicht hinter den Vorgaben von Artikel 36 der Istanbul-Konvention, der die unterzeichnenden Vertragsstaaten verpflichtet, alle nicht-einverständlichen Sexualakte unter Strafe zu stellen, zurück, schließt dafür aber in anderen Bereichen wesentliche Strafbarkeitslücken. Diese Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage werden vom bvkm ausdrücklich befürwortet.

Da der vom bvkm vertretene Personenkreis in erster Linie von den Neuregelungen in § 179 Absatz 1 Nr. 1 StGB-E sowie § 179 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-E betroffen ist, beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme ausschließlich auf diese beiden Punkte.

Im Einzelnen:

## **1. § 179 Absatz 1 Nr. 1 StGB-E – Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person widerstandsunfähig ist**

Zu begrüßen ist, dass der bisherige § 177 Absatz 1 Nr. 3 StGB aus dem Nötigungskontext herausgelöst wird, wodurch die Gründe, die gegenwärtig zu einer engen Auslegung der Vorschrift mit der Folge von Strafbarkeitslücken führen, wegfallen. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage sollen Menschen mit Behinderungen in § 179 Absatz 1 Nr. 1 StGB-E nicht mehr ausdrücklich als mögliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs benannt werden. Die neutrale Formulierung der Vorschrift wird befürwortet. Sie macht deutlich, dass der neue allgemeine Missbrauchstatbestand nicht mehr vorrangig auf behinderte Menschen zugeschnitten ist. Die derzeitige Fassung erweckt den falschen Eindruck, dass es sich hierbei um einen Sonderstrafatbestand zum Schutz behinderter Menschen handelt. Gleichwohl bleiben Menschen mit Behinderungen ebenso wie Menschen, die aufgrund einer Suchtkrankheit oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (z.B. aufgrund von K.o.-Tropfen) zum Widerstand unfähig sind, durch die geplante Neuregelung vom Schutzzweck der Norm umfasst. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage wird der Schutzzweck der Norm sogar ausgedehnt auf Kinder und hochaltrige Menschen, die entwicklungsbedingt noch nicht oder nicht mehr widerstandsfähig sind. Auch dies ist zu begrüßen.

## **2. § 179 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-E – Behinderung als besonderes Regelbeispiel**

Nach dieser vorgesehenen Regelung liegt ein besonders schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs in der Regel vor, wenn die Widerstandsunfähigkeit auf einer Behinderung des Opfers beruht. Diese Fälle sollen künftig mit einer Mindeststrafe von einem Jahr geahndet werden, wodurch die Tat im strafrechtlichen Sinne als Verbrechen eingestuft wird. Damit erkennt der Referentenentwurf an, dass ein Täter, der die Behinderung des Opfers ausnutzt, ein höheres Tatunrecht verwirklicht und besonders skrupellos vorgeht. Die Ausgestaltung als Regelbeispiel und die geplante Strafschärfung für diese Fälle werden deshalb uneingeschränkt befürwortet.

## **Schlussbemerkung**

Der bvkm nimmt die geplante Reform zum Anlass, auf Probleme bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung behinderter Menschen im Hinblick auf § 184 h Nr. 1 StGB hinzuweisen. Nach der dortigen Regelung sind sexuelle Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Die Grenze muss von den Gerichten im Einzelfall bestimmt werden. Teilweise werden diese Grenzen – auch bei erwachsenen Menschen mit Behinderung – sehr hoch angesetzt.

So sah die Staatsanwaltschaft Koblenz in einem dem bvkm berichteten Fall, in dem ein Busfahrer eine Frau mit Behinderung wenig intensiv oberhalb der Kleidung im Schritt streichelte, die Handlung als nicht erheblich im Sinne des § 184 h Nr. 1 StGB an und stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten ein. Bei Straftatbeständen, die Kinder und Jugendliche schützen, werden an die Prüfung der Erheblichkeit weniger strenge Maßstäbe angelegt (BGH NStZ 1983, 553; NStZ 2007, 700). Dahinter steht die Annahme, dass Minderjährige in besonderem Maße schutzbedürftig sind. Der bvkm plädiert dafür, diese weniger strengen Maßstäbe auch an die Prüfung der Erheblichkeit bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung behinderter Menschen anzulegen. Diese sind in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung in gleicher Weise zu schützen wie Kinder und Jugendliche. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, diesen Schutz sicherzustellen.

Düsseldorf, 17. Februar 2016